

Satzung der Chemiker Spass Gesellschaft e.V.

Fassung vom 14.01.2009

in der Satzungsänderung vom 26.10.2023

Nicht geschlechtsspezifizierte Funktionen sind männlichen und weiblichen Personen in gleicher Weise zugänglich, auf die weibliche Sprachform wird in dieser Vereinssatzung verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Chemiker Spass Gesellschaft e.V.* Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (Fakultät II, BCG), insbesondere der Fachgruppe Chemie, an der Universität Bayreuth.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fakultät BCG der Universität Bayreuth erfolgen aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten und Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks übernimmt.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Informationen über die Ausbildung und Forschung an der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.
 - Wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth und ihren Absolventen als laufender Dialog zwischen Theorie und Praxis.

- Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten in der naturwissenschaftlichen, speziell der chemischen Ausbildung der Universität Bayreuth.
- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth und der Wirtschaft als Arbeitgeber der Absolventen und Auftraggeber für die Forschung.
- Förderung und Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher und studentischer Leistungen im Rahmen der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.
- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation von Studierenden, Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Absolventen, Freunden und Förderern mit der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.
- Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere zur akademischen Aus- und Weiterbildung von Studierenden, Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Absolventen der Fakultät BCG, insbesondere der Fachgruppe Chemie der Universität Bayreuth.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Vorstandschaft. Dem

schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Quartals widersprechen.

- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Mehrheit natürlicher Personen oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Vorstandschaft. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Quartals widersprechen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Beitragsordnung, welche die Fälligkeit und Höhe der Beiträge enthält, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - durch die Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch den Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt oder verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall vier Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der einberufenen Mitgliederversammlung bejaht wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz/andere Medien/Telefon) als virtuelle Versammlung oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/andere Medien/Telefon (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation als virtuelle Versammlung oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht. Zur Fassung der schriftlichen Beschlüsse lädt der Vorstand alle Vereinsmitglieder schriftlich mit Angabe der Anträge und Stimmmöglichkeiten ein. Die Mitglieder haben danach zwei Wochen Zeit ihre Stimme dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Abstimmungsergebnis wird spätestens nach zwei Wochen schriftlich den Mitgliedern mitgeteilt.

- (6) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
- (7) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung, sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sonderbeauftragten.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied

des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.

§ 8 Erweiterter Vorstand/Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der erweiterte Vorstand/Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand/Beirat bildet mit dem Vorstand nach § 7 dieser Satzung den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (5) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) mindestens vier Wochen im Voraus und mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (8) Der Schriftführer ist verpflichtet mindestens eine Woche vor einer Vorstandsversammlung alle Vorstandsmitglieder und Gründungsmitglieder schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) einzuladen. Jedes

Gründungsmitglied hat das Recht den Vorstandsversammlungen in beratender Funktion beizuwohnen.

- (9) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Otto - Warburg - Chemie - Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schiedsvertrag

- (1) Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

gez. Christof Bauer
1. Vorsitzender

gez. Teresa Mauerer
2. Vorsitzende

Schiedsvereinbarung

Gemäß § 11 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung:

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern, sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter müssen Mitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an

die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.

gez. Christof Bauer

1. Vorsitzender

gez. Teresa Maurerer

2. Vorsitzende